

S A T Z U N G

des Zweckverbandes

„Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim“

Die Stadt Unterschleißheim und die Gemeinde Eching schließen sich gemäß Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

für den Zweckverband "Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim":

Präambel:

Die Verbandssatzung vom 07.01.2004 in der Fassung der Ausfertigung vom 25.07.2013 wird nach Abstimmungen in den beteiligten Verbandsgemeinden geändert und neu ausgearbeitet.

In der Verbandsgemeinde Unterschleißheim wurde am 07.03.2010 ein Bürgerentscheid für die Überlegungen im Zweckverband Hollerner See zum Erholungsgebiet Hollerner See mit Therme durchgeführt.

Die Mehrheit der am Bürgerentscheid teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger sprach sich für den Vorschlag des Bürgerbegehrens „Therme Hollern“ (Bürgerentscheid 2)) aus. Die Fragestellung dieses Bürgerbegehrens hatte im Kern zum Inhalt, ob die Abstimmenden dafür sind, dass die Stadt Unterschleißheim sich mit allen Mitteln gegen eine großflächige Bebauung am Hollerner See zu kommerziellen Zwecken, erforderlichenfalls auch auf dem Klagewege, zur Wehr setzt und insbesondere aus dem Zweckverband Hollerner See austritt. Insoweit war daher auch der weitere Fortbestand des Zweckverbandes durch dieses Bürgerbegehren in Frage gestellt. In der Verbandsversammlung am 16.09.2010 wurde jedoch dem Austrittsantrag der Stadt Unterschleißheim nicht zugestimmt.

Mit der Neuausfertigung der Verbandssatzung soll wegen des vorgenannten Ergebnisses des Bürgerentscheids wieder eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit der beiden Zweckverbandsgemeinden geschaffen werden.

Die beiden Verbandsgemeinden Eching und Unterschleißheim haben am Hollerner See Grundstücke im Gemeinschaftseigentum erworben (Flur-Nr. 2105/3 nördl. Teil und 1948/26). Für diese Grundstücke, soweit sie nicht Bestandteil der vom Erholungsflächenverein zu planenden, zu entwickelnden und umzusetzenden öffentlichen Erholungsbereiche werden, streben die beiden Verbandsgemeinden an, als Grundstückseigentümer eine gemeinsame Abstimmung über die künftige Nutzung der Grundstücke herbeizuführen.

Mit der „Vereinbarung über die Besitzverhältnisse und die Unterhaltlastentragung für das Erholungsgebiet am Hollerner See (1. Bauabschnitt)“ vom Juni/Juli 2011 wurde der Besitz der Grundstücke der Verbandsgemeinden (Flur-Nr. 1948/24, 2101/12, 2101/13, 2105/3 südl. Teil) dem Erholungsflächenverein überlassen. Sofern mit einer weiteren Vereinbarung bzw. Ergänzungsregelung zusätzliche Grundstücke am Hollerner See dem Erholungsflächenverein künftig überlassen werden und damit eine Erweiterung des „Überörtlichen Erholungsgebietes“ eintritt, sollen diese Grundstücke auch Verbandsgebiet des Zweckverbandes werden.

Es wird klargestellt, dass die Planungshoheit der Gemeinden uneingeschränkt bestehen bleibt, sie kann auch durch den nachfolgenden § 4 (Aufgaben und Befugnisse) im Zweckverband nicht beschränkt werden.

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Name „Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eching.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Eching und die Stadt Unterschleißheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des überörtlichen Erholungsgebiets „Hollerner See“ nach § 4, das in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. geplant, entwickelt und betrieben wird.

Der Umgriff ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet (grün und rot umrandet).

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Eching in der jeweils geltenden Fassung auf den Grundstücken mit FINr. 2105/3 südl. Teil, 1948/24, 1948/25, 2101/13, 2101/14, 2101/12, 2101 südl. Teil (1. Bauabschnitt) sowie auf FINr. 702, 701, 700, 2100, 2100/1 2100/3 Gemarkung Eching (2. Bauabschnitt), ein überörtliches Erholungsgebiet für die öffentliche Nutzung (Erholungsgebiet Hollerner See) zu planen, zu errichten und zu betreiben; er kann die zum Betrieb erforderlichen Satzungen und Verordnungen erlassen. Art und Umfang der zu errichtenden Anlagen bestimmt der Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern. Der

Zweckverband kann sich zur Errichtung und zum Betrieb des Erholungsgebiets auch Dritter bedienen und dazu entsprechende Verträge schließen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes der beiden Verbandsmitglieder hat 3 Sitze in der Verbandsversammlung.
- (2) Die beiden Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung neben dem jeweils Ersten Bürgermeister 2 weitere Verbandsräte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.
- (4) Die Vertreter der Ersten Bürgermeister in der Verbandsversammlung sind deren gesetzliche Vertreter gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) Die beiden Verbandsmitglieder bestellen für die übrigen Verbandsräte jeweils einen Stellvertreter.
- (6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Bürgermeister jeder Kommune leitende Bedienstete der Kommunalverwaltung als beratendes Mitglied zuziehen.
- (7) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Bestellung des Verbandsvorsitzenden
(Abweichung gemäß Artikel 35 Abs. 3 KommZG)

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird auf 2 Jahre bestellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist jeweils der Erste Bürgermeister einer der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Vorsitz des Zweckverbandes steht alle 2 Jahre jeweils ab dem 01.01. eines Kalenderjahres dem jeweils anderen Verbandsmitglied zu. Erstmals wird der 1. Vorsitzende von der Gemeinde Eching gestellt. Sofern das 1. Jahr ein Rumpfsjahr ist, wird es auf den turnusmäßigen Wechsel nicht angerechnet.
- (4) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist jeweils der Erste Bürgermeister des Verbandsmitgliedes, das den Sitz des Verbandsvorsitzenden nicht inne hat.
- (5) Abweichungen von Abs. 1 bis 4 sind nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung zulässig.

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 36 und 37 KommZG anzuwenden.
- (3) Bei Bedarf kann eine Geschäftsordnung für den Zweckverband erlassen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 - nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,

- sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 40.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 40.000 € nicht übersteigt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 40.000 € zu tätigen. Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen bis zum Wert von 40.000 € im Einzelfall berechtigt. Er ist ferner zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung – Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung ist auch in elektronischer Form per E-Mail zulässig.
Im Falle einer elektronischen Ladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
Die Ladung muss Tageszeit, den Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen in Artikel 32 und Artikel 33 des KommZG.
- (3) Sitzungsunterlagen zu Tagesordnungspunkten in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, die den Verbandsräten zur Verfügung gestellt werden, werden für die nicht als Verbandsräte berufenen Gemeinderatsmitglieder der Verbandsmitglieder in der Weise zugänglichgemacht, dass die Beschluss- und Berichtsvorlagen im Vorfeld und die Sitzungsprotokolle im Nachgang der Sitzung in einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich eines elektronischen Sitzungsdienstprogrammes oder auf sonstige geeignete Weise bereitgestellt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10

Anzuwendende Vorschriften und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Kommunen entsprechend (Artikel 40 Abs. 1 KommZG). Die Vorschriften für Eigenbetriebe sind nicht anzuwenden.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Verbandsumlagen gedeckt.

Als Umlageschlüssel wird festgelegt,

- 2/3 Stadt Unterschleißheim
- 1/3 Gemeinde Eching

basierend auf den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung vorliegenden Einwohnerzahlen beider Verbandsglieder.

- (3) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsgliedern erhoben, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (4) Die Tilgung der vom Verband aufgenommenen Kredite erfolgt aus den Einnahmen des Verbandes. Sofern die Kredittilgung nicht aus Verbandsmitteln erfolgen kann, wird sie durch eine weitere Verbandsumlage gedeckt; für diese weitere Umlage findet ebenfalls der in Abs. (2) festgelegte Umlageschlüssel Anwendung.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 11

Auflösung und Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen des Zweckverbandes sowie alle Rechten und Pflichten zu 2/3 an die Stadt Unterschleißheim und zu 1/3 an die Gemeinde Eching (Verbandsglieder) über.

**V.
Schlussvorschriften**

§ 12

Geltung des KommZG

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im KommZG, soweit in dieser Satzung keine gesonderte Regelung aufgenommen ist.

§ 13

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Ausfertigung vom 25.07.2013 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 09. Oktober 2019


Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

